

FLUGPLATZ- BENUTZUNGSORDNUNG

für den
Verkehrslandeplatz Freiburg

EDTF

Stand:03.08.2017



Inhaltsangabe

Teil I: Beschreibung des Flugplatzes

Allgemeine Angaben (AGA-Daten)

Teil II: Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
 - 2.2 Start- und Landeeinrichtungen
 - 2.3 Rollen und Schleppen
 - 2.4 Abfertigungsvorfeld
 - 2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)
 - 2.6 Abstellen und Unterstellen
 - 2.7 Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen
 - 2.8 Statistik
 - 2.9 Lärmschutz
 - 2.10 Betriebsstoffversorgung
 - 2.11 Wartung und Waschen
 - 2.12 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
 - 2.13 Schäden durch Bewegung motorgetriebener Luftfahrzeuge
3. Betreten und Befahren
 - 3.1 Straßen, Plätze und Eingänge
 - 3.1.1. Zugang
 - 3.1.2. Fluggäste / Begleitung
 - 3.2 Fahrzeugverkehr
 - 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 3.4 Rollfeld
 - 3.5 Vorfelder
 - 3.6 Mitführen von Tieren

4. Sonstige Betätigung

- 4.1 Gewerbliche Betätigung
- 4.2 Sammlungen; Werbungen; Verteilen von Druckschriften
- 4.3 Lagerung
- 4.4 Bauarbeiten

5. Sicherheitsbestimmungen

- 5.1 Umgang mit Betriebsstoffen
- 5.2 Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken
- 5.3 Rauchen und Umgang mit offenem Feuer
- 5.4 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren
- 5.5 Arbeiten in Hallen und Werkstätten
- 5.6 Aufbewahrung von Material, Geräten und Abfällen
- 5.7 Feuerlösch- und Rettungsdienst

6. Fundsachen

7. Umweltschutz

- 7.1 Verunreinigungen
- 7.2 Abwässer
- 7.3 Abfall

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung

- 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 11. Zustellungsbevollmächtigter
- 12. Änderungsvorbehalt
- 13. Inkrafttreten

Abkürzungen

Teil 1: Beschreibung des Flugplatzes

Über den Verkehrslandeplatz Freiburg i. Br. -EDTF- sind Angaben im Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland AIP , Teil VFR und in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil 1, 15/93 veröffentlicht, auf die verwiesen wird. In Ergänzung dazu werden noch folgende Angaben gemacht:

Allgemeine Angaben	
Bezeichnungen :	Verkehrslandeplatz Freiburg i. Br. – EDTF -
Umfang der Zulassung:	Benutzung durch
	<ul style="list-style-type: none"> • Flugzeuge bis 10 t höchstzulässiger Startmasse (MTOM) + JU 52. (Schwerer PPR). • Hubschrauber (Drehflügler) bis 10 t (Schwerer PPR). • selbststartende Motorsegler • Segelflugzeuge u. Motorsegler im Flugzeugschleppstart • Motorgetriebene dreiachsgesteuerte Luftsportgeräte moderner Bauart, deren Lärmpegelbegrenzung auf 60db (A) im Steigflug nachgewiesen werden kann. Zusätzlich Tragschrauber ohne Platzrundenschulung • Ballone • Luftschiffe • Sprungfallschirme
Betriebszeiten	
Gesetzliche Sommerzeit unter Sichtflugbedingungen	von 0600 (UTC) bis 1800 Uhr (UTC) und 1800 (UTC) bis 0600 (UTC): PPR (auf Anfrage)
Gesetzliche Winterzeit unter Sichtflugbedingungen	von 0700 (UTC) bis Ende Bürgerliche Dämmerung (UTC) und folgend Ende Bürgerliche Dämmerung bis 0700 (UTC): PPR (auf Anfrage)
Nachtflugbetrieb	Ja, PPR (auf Anfrage) näheres siehe Luftfahrthandbuch AIP, Teil III

Flugplatzunternehmer	Flugplatz-Freiburg-Breisgau GmbH Hermann-Mitsch-Str . 26 79108 Freiburg i. Br. Geschäftsführer: Michael Broglin Telefon : 0761-76707111 Fax: 0761-76707119 Mail: verwaltung@freiburg-airport.de www.city-airport-freiburg.de
Flugplatzunternehmer	Flugleitung Freiburg Flugplatz, Am Flughafen 8 79108 Freiburg i. Br. Telefon:0761/509626 Fax: 0761/509660 Mail: info@freiburg-airport.de
	118.250MHz /Freiburg Info, Ge, En
Zuständige FS-Stelle	AIS Frankfurt 069-78072-500
Flugplatzkoordinaten ARP	N 48° 01,17' E 07° 50,04' (WGS 84)
Lage des Flugplatzes	ca. 3 km nordwestlich Stadtzentrum - Freiburg i. Br.
Flugplatzhöhe über NN	240,12m (799 ft) ü. NN
Ortsmissweisung	2° E
Landeplatzbezugscode:	2 B
Treibstoffsorten	AVGAS 100 LL, JET A1, Mogas (Autosuper Plus 98)
Ölsorten	100, W80, W100, W15-W50 , Diesel 10W-40
Rettungsdienst	Tel.:112
Grenzabfertigung Zollabfertigung (Nur für Flüge nach oder von außerhalb der EU zoll@freiburg-airport.de	während der Betriebszeit für nicht gewerblichen Verkehr und gewerblichen Gelegenheitsverkehr ohne Handelswaren. Anmeldung bei der Flugleitung (Bearbeitungszeit!) zur Meldung beim Zoll spätestens 2 Stunden vor Start oder Landung.
Übernachtung	Hotels in der Stadt
Gastronomie am Platz	„Mistral“, Tel. 0761 5577 5962
Verkehrsverbindung	<ul style="list-style-type: none"> • Busverbindung, Haltestelle „Am Flughafen“, werktags + Sa. alle 20Min. / www.vag-freiburg.de • Mietwagen „app2drive“ / www.app2drive.de
Hallenplätze	von Privat. Infos über Flugleitung

Meteorologische Angaben	
Bezugstemperatur	24,1°C
Hauptwindrichtung	Westesüdwest

Angaben über Flugbetriebsanlagen

Start- und Landebahn für Flugzeuge, Ultraleichtflugzeuge (UL) Hubschrauber und selbststartende Motorsegler - Bezugscode 2B -

Siehe Luftfahrthandbuch AIP, Teil III	
Verfügbare Strecken Längsneigung Querneigung	Siehe Luftfahrthandbuch AIP, Teil III
Tragfähigkeit	10.000 kg MTOM (Schwerer PPR)
Abfertigungsvorfeld	vor dem Abfertigungsgebäude (Towergebäude)
Betriebsfläche für Segelflugzeuge	Siehe Luftfahrthandbuch AIP, Teil III

Optische Hilfen, Funk

Anzeigergeräte	
Bodensignalanlagen	Windsack, Windmesser, Lande-T
Flugplatz-Leuchfeuer	ja
Peiler (VDF)	ja
Sichtanflugbefeuerung	<ul style="list-style-type: none"> • Landebahnbefeuerung, hoch und niederintensiv • Gleitwinkelbefeuerung PAPI 3,5° Piste 16
Hindernisbefeuerung	Windrichtungsanzeiger Vorfeld-Beleuchtung Wettermast Windsack Wetterstation DWD Abfertigungsgebäude
Funk	Freiburg Info, Ge, En: 118,25 MHz

Teil II: Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Platzes. Luftfahrzeuge und Luftsportgeräte werden im Folgenden zusammengefasst als Luftfahrzeuge bezeichnet.

Wer den Flugplatz Freiburg mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung, den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen der Flugplatz-Freiburg-Breisgau GmbH (FFB) und deren Hausrecht unterworfen.

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1. Befugnis zum Starten und Landen

Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegten Entgelte sowie bei Inanspruchnahme anderer Leistungen gegen die jeweils festgelegten Entgelte gestattet.

Auf Verlangen der FFB (Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH) sind die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

Der Verkehrslandeplatz Freiburg i. Br. unterliegt der Landeplatzlärmschutzverordnung (LLV).

Luftfahrzeuge mit Lärmschutzzeugnis, jedoch ohne erhöhten Lärmschutz, dürfen:

montags bis freitags vor 7:00 Uhr Ortszeit, zwischen 13:00 und 15:00 Uhr Ortszeit und nach Sonnenuntergang sowie
samstags, sonntags und an Feiertagen vor 9:00 Uhr und nach 13:00 Uhr Ortszeit
nicht zu Flügen unter 60 Minuten Dauer starten, wenn die Landung am Startflugplatz erfolgen soll.

2.2. Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind beim Rollen/Schweben an die Verfügungen der Flugleitung gebunden.

Die Benutzung des Flugplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach näheren Weisungen der FFB, die für den Segelflug erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt. Für von der FFB genehmigte Fallschirmabsprünge gilt eine entsprechende Regelung.

2.3. Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

Wichtige Auflage:

Beim Rollen (auch zur Tankstelle und Abstellflächen) und bei Bodenläufen muss Hörbereitschaft sichergestellt sein.

Tankstelle:

die Tankstelle für Rettungshubschrauber (Jet A1) ist frei zu halten. Anstellen und Tanken an Tankstelle für AvGas und MoGas nur mit Flugzeugausrichtung nach Süden (Stadt), wegen möglichem Rotorabwind von A1-Tankplatz. Platzieren der Luftfahrzeuge in der Mitte der betonierten Tankflächen.

Tankstelle nach dem Tanken (Jet A1, AvGas, MoGas) schnellst möglich freimachen (z.B. zum Bezahlen etc.)

Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

Bei Bedarf ist die FFB berechtigt, das Schleppen von Luftfahrzeugen gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist. Luftfahrzeuge dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Führerstand eines Luftfahrzeuges muss mit einem Luftfahrzeugführer oder einer sachkundigen Person besetzt sein, wenn dies zur sicheren Durchführung des Schleppvorganges erforderlich ist. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt die FFB, so hat der Luftfahrzeughalter ihr die für das Schleppen notwendigen Hinweise zu geben.

2.4. Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen - ist nur mit Einwilligung der FFB zulässig.

Generelle Probeläufe nach technischen Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur auf den von der FFB ausgewiesenen Standplätzen durchgeführt werden.

Abfertigungsplätze werden von der FFB zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von dem Personal der FFB eingewiesen.

Parken von Home-Based Luftfahrzeugen, insbesondere von UL-Luftfahrzeugen, auf dem Vorfeld ist grundsätzlich untersagt. Kurzzeitiges Abstellen nur in Absprache mit der Flugleitung. Die Fläche unmittelbar am Towergebäude ist auch Rettungsgasse für Feuerwehreinsätze am Towergebäude.

2.5. Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)

Die FFB ist berechtigt, die Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) gegen Entgelt durchzuführen, sofern für den Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist. In solchen Einzelfällen haben die Luftfahrzeughalter ihre Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den von der FFB zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen.

2.6. Abstellen

Abstellplätze werden von der FFB zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann die FFB das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen .

Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeugbetreiber.

Der Versicherungsschutz für die abgestellten Luftfahrzeuge ist grundsätzlich durch den Luftfahrzeughalter sicherzustellen. Zusätzlicher Versicherungsschutz für die abgestellten Luftfahrzeuge besteht über die FFB nicht. Das erhobene Abstellentgelt erstreckt sich nur auf die Fläche und schließt keinen Service durch Personal der FFB ein.

Für das Abstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht nicht, es sei denn, dass hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Die FFB haftet gegenüber dem Luftfahrzeughalter aus allen vereinbarten und durchgeführten Tätigkeiten gemäß der Flughafenbenutzungsordnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und der Vorlage einer schuldhaften Pflichtverletzung. Die Haftung der FFB ist in ihrer Höhe auf die Deckungssummen der bestehenden Luftlandeplatz-Haftpflichtversicherung mit 3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden, sowie daraus resultierender Vermögensschäden begrenzt.

2.7. Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen

Die Benutzer haben die Anlagen der FFB und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte der FFB, insbesondere Stromversorgungsanlagen, dürfen nur nach Vereinbarung mit der FFB benutzt werden.

Das Betanken von Luftfahrzeugen in den Hallen ist nicht gestattet. **Ausnahmen gestattet die FFB.**

Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung der FFB.

2.8. Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben der FFB die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

2.9. Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken und besondere, zumutbare Schallschutzeinrichtungen zu verwenden.

Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen der FFB für die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen. (Punkt 2.4.2 dieser Ordnung)

2.10. Betriebsstoffversorgung

Luftfahrzeuge dürfen nur auf den festgelegten Tankplätzen mit den am Verkehrslandeplatz angebotenen Flugkraftstoffen betankt werden.

Die Lagerung von Flugkraftstoffen in Kanistern auf dem Flugplatzgelände sowie die Kanisterbetankung von Luftfahrzeugen bedürfen der Zustimmung der FFB. Maximale Lagermenge pro Hangar bzw. Garage sind 20 Liter. Eine Kanisterbetankung ist grundsätzlich nur auf den festgelegten Tankplätzen zulässig.

2.11. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf die FFB es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet die FFB nur, wenn sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter die FFB beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der FFB dadurch ein Vermögensschaden, so kann sie von dem Luftfahrzeugbetreiber Ersatz verlangen.

2.12. Schäden durch Bewegung motorgetriebener Luftfahrzeuge

Entstehen der FFB infolge von Rollbewegungen (TWY und Vorfeld) bzw. Abweichungen von der RWY, Schäden an installierten Flugsicherungsanlagen bzw. anderen Bodeneinrichtungen, so kann sie vom Luftfahrzeughalter Schadenersatz verlangen.

Der Luftfahrzeughalter haftet der FFB für alle von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen, Repräsentanten, etc. herbeigeführten Schäden. Dafür hat der Luftfahrzeughalter für die von ihm betriebenen Luftfahrzeuge die gesetzlich vorgeschriebene Luftfahrt-Haftpflichtversicherung auf Verlangen der FFB vorzulegen.

3. Betreten und Befahren

3.1.1. Straßen, Plätze und Eingänge

Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die FFB kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. **Das Befahren der Grasflächen ist nur mit Genehmigung der FFB zulässig.** Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit die FFB keine abweichende Regelung trifft.

Der Flugplatz darf nur durch die von der FFB hierfür freigegebenen Eingänge betreten, befahren und verlassen werden. Rollende Luftfahrzeuge haben absoluten Vorrang.

Die Luftfahrzeughalter bzw. die jeweiligen Luftfahrzeugführer sind für die Sicherheit ihrer Fluggäste beim Betreten der Vorfelder und anderer Betriebsanlagen verantwortlich.

3.1.2. Fluggäste, Begleitung / auch Rundflüge

Fluggäste und deren Begleitung sind vom Piloten oder eingewiesenem Betreuer am Tor abzuholen und zum Flugzeug zu begleiten und nach dem Flug wieder zurückzubringen. Es ist nicht zulässig, dass sich Fluggäste oder deren Begleitung ohne Beaufsichtigung durch den zuständigen Piloten auf dem Flugplatzgelände aufhalten.

3.2. Fahrzeugverkehr

Auf dem Flugplatzgelände findet am Boden gemischter Rollverkehr von Fahrzeugen und Luftfahrzeugen statt. Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter/Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.

Verkehrssicherheit bedeutet, dass regelmäßig (wie im öffentlichen Straßenverkehr) durch TÜV oder eine ähnliche Organisation die Verkehrssicherheit nachgewiesen wird und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Bei nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Kraftfahrzeugen muss gut sichtbar Name und Sitz des Fahrzeughalters angebracht sein oder der Flugleitung bekannt sein. Von Ansprüchen auf Schadenersatz aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge die FFB freizustellen.

Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit der FFB verwendet werden.

Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den von der FFB bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.

Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Gängen und vor Treppen abgestellt werden. Die von der FFB erlassenen Weisungen sind zu beachten.

3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung der FFB - und ggf. sonstiger Berechtigter - betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, landen und Rollen bestimmten Betriebsflächen),
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder,
- das Feuerwehrgerätehaus,
- die Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen,
- die Baustellen.

Satz 1) gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes liegenden Flugplatzgrundstücke und -anlagen. Die FFB kann die Einwilligung allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten der FFB betreten werden, hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden.

Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Passbehörden und Gesundheitsbehörden sowie der Deutschen Flugsicherung GmbH und des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen die FFB hiervon vorher benachrichtigen.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen der FFB besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeugbetreibers betreten werden.

3.4. Rollfeld

Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes notwendige Einwilligung erteilt die FFB im Einvernehmen mit der Flugleitung. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugleitung bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich vorher zu unterrichten.

Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.2 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er - außer der Benachrichtigung der FFB - die Erlaubnis der Flugleitung einzuholen und die Vorschrift zum Absatz 3.4.1 Satz 2 zu beachten.

Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugleitung aus verfolgt werden können.

Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugleitung stehen oder von einem Leitfahrzeug, das diese Anforderungen erfüllt, geführt werden.

Die FFB kann im Einvernehmen mit der Flugleitung Ausnahmen zulassen.

3.5. Vorfelder

Betreten der Betriebsflächen für Besatzungen und deren Passagiere ist nur auf direktem Weg vom und zum eigenen Luftfahrzeug zulässig. Anderer Zugang zu den Betriebsflächen ist nur mit ausdrücklicher jeweiliger Genehmigung und Absprache durch die Flugleitung und mit permanentem Kontakt (Funk, Mobil-Tel.) zulässig. Den Anweisungen der Flugleitung ist dabei Folge zu leisten (z.B. Tragen von Sicherheitskleidung / Warnwesten).

Warnwesten:

Beim Betreten der Vorfelder / Flugbetriebsflächen sollen LFZ-Besatzungen und von der Flugleitung / Flughafen GmbH autorisierte Personen Warnwesten / Warnkleidung tragen.

Andere Personen dürfen sich dort nur in permanenter Begleitung von LFZ-Besatzungen aufhalten

Dies dient zur Unfallverhütung und zur Erkennbarkeit des berechtigten Zugangs. Passagiere und Begleitpersonen dürfen nur in direkter und permanenter Begleitung durch die Besatzung eines LFZ das Vorfeld betreten.
(vergl. §5 BGV C10 Luftfahrt)

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 10 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die von der FFB erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich.

Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von der FFB zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Genehmigung der FFB.

3.6. Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden, **Hunde müssen auf dem Flughafen Gelände angeleint sein.**

4. Sonstige Betätigung

4.1. Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit der FFB, die auch ein an diese zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Die Zustimmung für die gewerbliche Betätigung wird erst gültig mit der behördlichen Genehmigung. Entsprechendes gilt für die Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonträgerübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.2. Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung der FFB. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln, sowie das Aufstellen / Aufhängen von Werbeträgern.

4.3. Lagerung

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 und 4 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung der FFB gelagert werden.

Fracht, Behältnisse, Baumaterial, Geräte und dergl. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung der FFB gelagert werden.

4.4. Bauarbeiten, Grünpflege- und sonstige Arbeiten

Bau- und sonstige Arbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Einwilligung der FFB. Die Zustimmung wird erst gültig mit der behördlichen Genehmigung. Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist die FFB rechtzeitig zu benachrichtigen.

Beauftragte Firmen sind bei der Flugleitung einzuweisen (incl. alle betroffenen Mitarbeiter)

5. Sicherheitsbestimmungen

5.1. Umgang mit Betriebsstoffen

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden – Ausnahme Rettungshubschrauber nach genereller schriftlicher Genehmigung durch die FFB. Personen dürfen sich beim Be- und Enttanken nicht an Bord befinden. In Ausnahmefällen (z.B. Ambulanzflüge) muss ein geeignetes Feuerlöschmittel am Luftfahrzeug bereitstehen.

Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf der von der FFB zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit Zustimmung der FFB und mit besonderem Feuerschutzmaßnahmen zulässig.

Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.

Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen , aus denen Gas-/Luftgemische austreten , keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Der gleiche Abstand gilt auch für den Umgang mit offenem Feuer. Diese Regelungen sind auch bei der Befüllung (Lieferung) der Flughafen-Tankanlagen mit Kraftstoff anzuwenden.

Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist der Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu einer Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 5.1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die FFB ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Gewitter ist das Betanken nicht gestattet.

5.2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen oder Werkstätten angelassen und betrieben werden

Probelaufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den von der FFB festgelegten Zeiten und auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorgenommen werden.

Vor dem Anlassen von Triebwerken zu Probelaufen müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder einer fachkundigen Person besetzt ist.

Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstosswarnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten.

Werden Triebwerke von Luftfahrzeugen angelassen oder während des Laufes bedient, hat sich der Luftfahrzeugführer zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.

Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als dies nach den Umständen unvermeidlich ist.

Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt. Ausnahmeregelungen liegen in der Verantwortung des Luftfahrzeugführers.

5.3. Rauchen und Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von der FFB zugelassen sind. Außerhalb von Gebäuden darf außer zu Wartungszwecken, Bauarbeiten und zum Anbrennen einer Zigarette grundsätzlich kein offenes Feuer entfacht werden – Gefahr von Funkenflug. Rauchen ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

5.4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen - wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfer - ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

5.5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse 1 im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse 1 nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen verwendet werden.

Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack , Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern oder Mietern eingerichtet sind.

Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in zugelassenen Behältern außerhalb der Halle fachgerecht zu entleeren.

5.6. Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

Das Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen in Luftfahrzeugen ist grundsätzlich untersagt.

5.7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes ist die FFB (telefonisch oder per Funk) unverzüglich zu informieren. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen. Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Flugleitung zu benachrichtigen.

Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Luftfahrzeugunfällen gilt der Alarmplan des Flugplatzes.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei der FFB abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Umweltschutz

7.1. Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen; andernfalls kann die FFB die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2 Abwässer

In die Abwassereinläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, Säure, Beizstoffe und dergl. verunreinigt wurde, ist es nach besonderer Weisung der FFB zu behandeln. Bei Zuwiderhandlungen wird die FFB von Ansprüchen Dritter freigestellt.

7.3 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten, Schadstoffe sind möglichst ganz zu vermeiden.

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen der FFB, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch die FFB vom Flugplatz verwiesen werden. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Freiburg i. Br.

11. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben der FFB auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

12. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten.

13. Inkrafttreten

Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg i. Br., 29.8.2016, Flugplatz-Freiburg-Breisgau GmbH

Abkürzungen

Folgende Abkürzungen werden in der vorliegenden Flugplatzbenutzungsordnung verwendet:

AIP	Aeronautical Information Publication
AIS	Aeronautical Information Service
ASDA	Accelerate Stop Distance Available (verfügbare Startabbruchstrecke)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
LOA	Landing Distance Available (verfügbare Landestrecke)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrsverordnung
MTOM	Maximum Permitted Weight (maximal zulässige Masse)
NM	Nautical Miles
Nfl	Nachrichten für Luftfahrer
PCN	Pavement Classification Number (Code-Nr. für Gewichtsbelastung der Piste)
PPR	Prior Permission Required (vorherige Genehmigung erforderlich)
rwN	rechtsweisend Nord
RWY	Runway
TODA	Take Off Distance Available (verfügbare Startstrecke)
TORA	Take Off Run Available (verfügbare Startlaufstrecke)
TWY	Taxiway
UTC	Universal Time Coordinated
VFR	Visual Flight Rules